

Bekanntmachung

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Fa. reon AG beantragt die Erteilung eines Standortvorbescheids gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für sieben Windenergieanlagen (WEA). Die Standorte der WEA befinden sich im Außenbereich der Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemarkungen Hagen und Mariensee. Geplant sind Anlagen vom Typ Nordex N149 5.x. Die Gesamthöhe über Grund der WEA beträgt 179,2 m (Nabenhöhe 104,7 m und Rotordurchmesser 149,1 m). Jede WEA hat eine Leistung von 5,7 MW.

Die Standorte der sieben WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebiets Windenergienutzung "Hagen-Mariensee" des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025 der Region Hannover. Es handelt sich um ein planungsrechtlich zulässiges privilegiertes Außenbereichsvorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

In diesem Verfahren zur Erteilung des o.g. Vorbescheids sollen lediglich die Vereinbarkeit mit den militärischen und zivilen luftfahrtrechtlichen Belangen, die Anforderungen der Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie die Prüfung der Turbulenz verbindlich vorab eines Genehmigungsverfahrens geklärt werden. Dem Antrag sind dementsprechend Gutachten zur Turbulenz sowie eine Schall- und eine Schattenwurfprognose beigelegt.

In diesem Verfahren ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 1.6.2 Anlage 1 UVPG erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die UVP-Vorprüfung wurde hierbei auf den o.g. Antragsgegenstand des Vorbescheids beschränkt. Der Betrieb der WEA verursacht Schall- und Schattenwurfemissionen. Durch technische Einrichtungen (schallreduzierter Betrieb, Schattenabschaltautomatik) können die verursachten Emissionen insoweit reduziert werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Aus den Antragsunterlagen und aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht in diesem Vorbescheidsverfahren begründen würden. Auf das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung in einem späteren Genehmigungsverfahren wird hingewiesen.

Diese Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hannover, den 08.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrage
Herrmann